



Checkliste „Abgeschlossene Berufsausbildung - Pflegeberufe“




(§ 18a AufenthG)

Stand: März 2023

Sie möchten über das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** eine/n Ausländer/in als **Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung** in einem **Pflegeberuf** einstellen?

Diese Checkliste gibt Ihnen wichtige Informationen für die Beantragung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)**.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen – in drei Schritten:

1. Prüfen Sie, ob ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der ZSEF durchgeführt werden kann.  [Checkliste](#)
2. Stellen Sie alle Unterlagen zusammen, die für das beschleunigte Fachkräfteverfahren benötigt werden.  [Checkliste](#)
3. Stellen Sie einen Antrag über unseren Online-Dienst. Soweit Originale oder beglaubigte Kopien benötigt werden, senden Sie diese per Post.  [Kontaktdaten](#)

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden?

Der Ausländer

- besitzt eine **Drittstaatsangehörigkeit**
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und der Schweiz.
und
- hält sich aktuell im **Ausland** auf
Das beschleunigte Fachkräfteverfahren richtet sich nicht an Ausländer, die sich bereits gewöhnlich in Deutschland aufhalten.
und
- betreibt aktuell **kein reguläres Visumverfahren** zur Erteilung eines nationalen Visums für längerfristige Aufenthalte („**D-Visum**“) bei einer deutschen Auslandsvertretung
Im Sinne der Prozessökonomie ist ein Parallelverfahren mangels Sachentscheidungsinteresses auszusetzen. Auslandsvertretung und ZSEF bestimmen anhand des jeweiligen Verfahrensstandes gemeinsam, welches Verfahren ausgesetzt wird.
und
- soll in **Bayern** eingesetzt werden
Die ZSEF ist für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zuständig, wenn der Ort der Betriebsstätte, in der der Ausländer eingesetzt werden soll, in Bayern liegt. Soll der Ausländer überregional oder mit wechselnden Einsatzorten beschäftigt werden, ist die ZSEF zuständig, wenn der Bezirk, aus dem der Arbeitgeber den Einsatz des Ausländers leitet, in Bayern liegt.

Anmerkungen / Notizen:

Diese Unterlagen werden benötigt:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn Sie die benötigten Unterlagen vollständig zu Ihrem Antrag vorgelegt haben. Diese Checkliste soll eine erste Orientierungshilfe sein. Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Hinweis

Nicht mehr benötigte Unterlagen senden wir Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurück. Für unaufgefordert eingereichte Originale und beglaubigte Kopien übernehmen wir keine Haftung.

1. Allgemeine Unterlagen

- Namensseite des anerkannten und gültigen **Passes oder Passersatzes** des Ausländers *(Farbkopie)*
 - Falls der Name des Ausländers in den vorgelegten Unterlagen vom Namen gemäß Pass abweicht: *(Farbkopie)*
Urkunde über die Namensänderung in Originalsprache + deutsche Übersetzung
 - Falls der Ausländer sich aktuell nicht in seinem Herkunftsland aufhält: *(Farbkopie)*
Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus am aktuellen Aufenthaltsort
- Vollmacht** des Ausländers auf den Arbeitgeber *(Kopie)*
 - Falls die Vollmacht seitens des Arbeitgebers durch eine andere Person unterzeichnet wird: *(Kopie)*
Nachweis der Vertretungsbefugnis der die Vollmacht unterzeichnenden Person
 - Falls der Arbeitgeber eine Untervollmacht erteilt hat: *(Kopie)*
Untervollmacht des Arbeitgebers auf den Unterbevollmächtigten

Anmerkungen / Notizen:

2. Unterlagen zur Beschäftigung

- Arbeitsvertrag oder **konkretes Arbeitsplatzangebot**, unterschrieben vom Arbeitgeber (Kopie)
Unschädlich ist, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrags nur noch von der Erteilung des Aufenthaltstitels abhängig ist.

- Nachweis über die **Berufsqualifikation**
Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft setzt voraus, dass der Ausländer eine qualifizierte Beschäftigung ausüben soll, zu der seine erworbene Berufsqualifikation ihn befähigt. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn ihre Ausübung eine abgeschlossene deutsche Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer oder eine gleichwertige ausländische Berufsqualifikation erfordert. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen. Darüber hinaus ist zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufs in Deutschland eine Erlaubnis erforderlich. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation und die weiteren berufsrechtlichen Voraussetzungen müssen durch eine im jeweiligen Beruf für die berufliche Zulassung zuständige Stelle geprüft und festgestellt werden. Hierbei werden der ausländische Berufsabschluss sowie einschlägige Berufserfahrung und berufliche Weiterbildungen berücksichtigt.
 - Abschlusszeugnis** in Originalsprache + ggf. deutsche Übersetzung (Farbkopie)
 - Falls bereits vorliegend: deutsche **Berufsausübungserlaubnis** oder deren Zusage (Kopie)
Hat die Berufszulassungsstelle festgestellt, dass **Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** oder weitere Qualifikationen erforderlich sind, scheidet eine Beschäftigung als Fachkraft vorerst aus. Orientieren Sie sich in diesem Fall an der [Checkliste „Qualifizierungsmaßnahme - Pflegeberufe“](#).

- Unterlagen für die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** zur Beschäftigung
 - [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#), unterschrieben vom Arbeitgeber (Kopie)
oder
 - Falls vorliegend: **Vorabzustimmung** der Bundesagentur für Arbeit nach [§ 36 Abs. 3 BeschV](#) (Kopie)

- Falls der Ausländer das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat: (Kopie)
Nachweis über eine angemessene Altersversorgung des Ausländers
Die Höhe des Gehalts muss mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung entsprechen. Das Mindestbruttogehalt für das Jahr 2023 beträgt 48.180 Euro jährlich bzw. 4.015 Euro monatlich. Das Gehalt kann niedriger sein, wenn eine angemessene Altersversorgung bereits aus anderen Mitteln gesichert ist und nachgewiesen werden kann.

Anmerkungen / Notizen:

3. Unterlagen für die Berufszulassung

Falls die Berufsausbildung im Ausland absolviert wurde und in Deutschland bisher kein Verfahren zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis beantragt wurde, leitet die ZSEF i.R.d. beschleunigten Fachkräfteverfahrens das Erlaubnisverfahren bei der jeweils zuständigen Zulassungsstelle ein.

Unsere [Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung \(KuBB\)](#) berät sie kostenfrei, neutral und unabhängig zu allen Fragen rund um die Berufszulassung.

- [Antrag](#), unterschrieben vom Ausländer oder einer im Erlaubnisverfahren bevollmächtigten Person (Farbkopie)
Bei einer ausländischen Berufsqualifikation in der Gesundheits- und Krankenpflege kann der Ausländer **auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten** und somit die Kenntnisprüfung wählen. In diesem Fall wird auch die im Antragsformular enthaltene Verzichtserklärung benötigt.

- [Kostenübernahmeerklärung](#) einer in Deutschland ansässigen Person oder Institution (Farbkopie)
- weitere Unterlagen, die im **Merkblatt** zum Antrag bzw. zur Erklärung zum Verzicht auf vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung aufgeführt sind (Farbkopie)

4. Unterlagen zum Familiennachzug

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartners** und **minderjähriger lediger Kinder** des Ausländers, die gemeinsam mit seiner Einreise oder – je nach Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach seiner Einreise nachziehen. Der Familiennachzug ist auch hinsichtlich der Gebühr inkludiert.

Hinweis

Die Einbeziehung des Familiennachzugs in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung geltend gemacht werden.

Für Familiennachzug des Ehe-/Lebenspartners:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt sein als auch in Deutschland Rechtsgültigkeit haben.

- gültiger **Pass** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)
- [Vollmacht](#) des Ehe-/Lebenspartners auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde**
 - Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
 - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

Für Familiennachzug minderjähriger lediger Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- gültiger **Pass** des Kindes oder Pass, in dem das Kind eingetragen ist (Farbkopie)
- [Vollmacht](#) der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
 - Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)
oder
 - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

In beiden Fällen:

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie einschl. **ausreichenden Wohnraumes** (Kopie)
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m², unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen. Das Gehalt des Ausländers kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann.

Anmerkungen / Notizen:

Unsere Kontaktdaten

Um eine bestmögliche Bearbeitung zu gewährleisten, nutzen Sie bitte zur Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens unseren Online-Dienst:

[Beantragung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#)

Für konkrete Fragen zur Durchführung des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung